

FA 78 23.03.2018
FA Neg 11.06.2018
FA Neg. Neg 08.04.2018
FA 6W 02.11.2018



Hanseatisches Oberlandesgericht

Az. 13 U 198/16

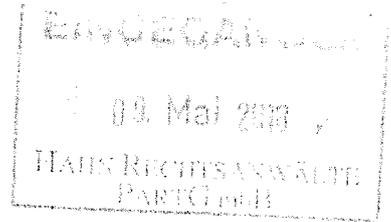
313 O 164/15

LG Hamburg

Verkündet am 20.04.2018



Alwert, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger, Berufungsbeklagter u. Anschlussberufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, c/o Emporio Tower, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, Gz.:

gegen

Deutsche Kreditbank AG, vertreten durch d. Vorstand Stefan Unterlandstättner (Vorsitzender), Rolf Mähliß, Dr. Patrick Wilden, Tilo Hacke und Thomas Jebesen, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin, Gz.:

- Beklagte, Berufungsklägerin u. Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

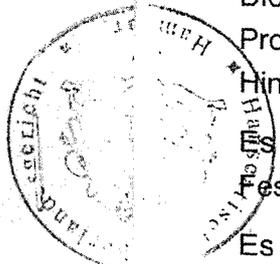
erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 13. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Panten, die Richterin am Oberlandesgericht Löffler und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Tonner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2018 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers wird das Teil-Anerkenntnis- und Schluss-Urteil des Landgerichts Hamburg vom 02.06.2016, Az. 313 O 164/15, unter Zurückweisung der Anschlussberufung im Übrigen wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 3.351,32 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.03.2018 zu zahlen. Hinsichtlich des weitergehenden Zahlungsantrags wird die Klage abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Klage hinsichtlich der zunächst gestellten Feststellungsanträge erledigt ist.

Es wird festgestellt, dass die Widerklage erledigt ist.



2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Seiten können die Vollstreckung der jeweiligen Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 190.935,93 (Zins und Tilgung bis zum Widerruf: € 61.735,93; Nennbetrag der Grundschuld: € 129.200,00) festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines Darlehensvertrags. Der Rechtsstreit ist im Wesentlichen bereits durch Ablösung des Darlehens erledigt. Die Parteien streiten noch um eine vermeintliche Überzahlung der Beklagten durch den Kläger und im Übrigen um die Feststellung der Erledigung (ursprünglich hat der Kläger eine negative Feststellungsklage erhoben, die Beklagte hat im Wege der Hilfs-Widerklage die Rückzahlung des damals ihrer Ansicht nach noch offenen Saldos begehrt).

Dem Rechtsstreit zugrunde liegt ein mit einer Grundschuld (Nennbetrag: € 129.200,00) besicherter Immobiliendarlehensvertrag vom 07.03.2007 über € 129.200,00 (Anlage K1) zum Zweck des Erwerbs einer vermieteten Wohnung mit einem bis zum 31.03.2017 festgeschriebenen Zinssatz von 5,16 % bei jährlicher Tilgung von 1 %. Als zusätzliche Sicherheit trat der Kläger die Mieteinnahmen aus der finanzierten Wohnung an die Beklagte ab. Die Beklagte zahlte die Darlehensvaluta am 27./28.03.2007 in drei Raten unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von € 1.292,00 an den Kläger aus. Eine erste Zahlung auf den Darlehensvertrag leistete der Kläger am 30.03.2007 in Höhe von € 55,54. Die monatliche Rate (Zinsen und Tilgung) betrug danach ab dem 30.04.2007 € 663,23. Der Kläger leistete die Raten bis zum 10.05.2016 (letzte Ratenzahlung). Die im Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung (Anlage K1, Seite 3) lautet auszugsweise wie folgt:

„Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

(...)

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass sie die vertraglichen Zahlungspflichten für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

(...)“

Mit Schreiben vom 12.01.2015 (Anlage K2) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf.

Wegen des Sach- und Streitstands erster Instanz sowie wegen der dort gestellten Anträge wird ergänzend auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die auf negative Feststellung gerichtete Klage abgewiesen und der hilfsweisen Klage auf Feststellung der Umwandlung des Darlehensvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis stattgegeben. Zur Begründung hat es auf die Unzulässigkeit der negativen Feststellungsklage abgestellt und hinsichtlich der positiven Feststellungsklage ein Widerrufsrecht des Klägers bejaht und dabei insbesondere den Musterschutz der Beklagten nach § 14 BGB-InfoV verneint und darauf abgestellt, dass eine inhaltliche Bearbeitung des Musters durch die Beklagte vorliege. Auf die Hilfswiderklage der Beklagten hat das Landgericht den Kläger zur Zahlung von € 90.536,22 (in Höhe von € 90.010,23 aufgrund eines sofortigen Anerkenntnisses) Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Sicherheiten (Grundsschuld und Abtretung der Mietzinsforderungen) verurteilt und die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt.

Hiergegen (d.h. gegen die teilweise abgewiesene Widerklage) richtete sich die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, mit der diese zunächst erstrebte, den Kläger auf die Widerklage zur Zahlung eines Betrages von € 109.606,99 (ohne Zug-um-Zug-Verurteilung

betr. die Grundschild) zu verurteilen.

Mit der zulässigen Anschlussberufung erstrebte der Kläger zunächst, dass er auf die Widerklage lediglich zur Zahlung eines Betrages in Höhe von € 85.896,42 Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Sicherheiten verurteilt wird.

Der Kläger hat das Darlehen mittlerweile über eine hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung zum Ende der Zinsbindungsfrist abgelöst. Er hat folgende weitere Zahlungen auf die Darlehensverbindlichkeit geleistet: am 28.03.2017 € 112.000,00, am 10.04.2017 € 1.275,54 und am 18.04.2017 € 1.477,34.

Der Kläger hat die erstinstanzlichen Feststellungsanträge (bzw. den sprachlich angepassten Berufungsantrag) in der Hauptsache für erledigt erklärt und zunächst einen neuen Zahlungsantrag über € 115.416,79 (Schriftsatz vom 12.03.2018, Bl. 410 d.A.) angekündigt. Mit Schriftsatz vom 15.03.2018 hat der Kläger die Aufrechnung mit dem geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von € 115.416,79 „gegen den mit der Hilfs-Widerklage bzw. der Widerklage nunmehr offensichtlich geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 109.606,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5,16 % p.a. seit dem 11.05.2016 in der Reihenfolge, dass das Erlöschen zunächst hinsichtlich der etwaig begründeten Hauptforderungen eintreten soll“ erklärt. Hinsichtlich des Antrags aus dem Schriftsatz vom 12.03.2018 hat der Kläger den Rechtsstreit in Höhe eines Betrages von € 85.896,42 für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr (Schriftsatz vom 15.03.2018, Bl. 424 d.A.),

auf die Anschlussberufung des Klägers das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 02.06.2016 – 313 O 164/15 – abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 29.520,37 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit dem 23.03.2018 zu zahlen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14.03.2018 (Bl. 415 d.A.) die Widerklage (Zahlungsantrag i.H.v. € 109.606,99) für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Rechtsstreit im Hinblick auf die Widerklage, gerichtet auf Zahlung von € 109.606,99, erledigt ist.

Beide Parteien schließen sich den jeweiligen Erledigungserklärungen der Gegenseite nicht an und beantragen Zurückweisung des jeweiligen Rechtsmittels der Gegenseite.

Der Kläger trägt vor, dass - anders als vom Landgericht angenommen - Rechtshängigkeitszinsen von ihm nicht geschuldet seien, weil ihm ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Grundschild zugestanden habe. Anders als das Landgericht gemeint habe, sei ein vollständiger Widerruf des Anerkenntnisses und nicht nur ein teilweiser Widerruf möglich gewesen. Der Kläger trägt weiter vor, dass eine negative Feststellungsklage nach der Rechtsprechung des BGH zulässig sei und dass der Beklagten nach dem Widerruf ein Anspruch auf den Vertragszins nicht zustehen könne, zumal dann nicht, wenn sie - wie hier - die Rückabwicklung des Vertrages vereitele. Mit Schriftsatz vom 12.03.2018 präzisiert der Kläger seinen Vortrag weiter und führt aus, dass die Beklagte aus zwei Rechtsgründen keinen Anspruch auf Zahlung von Nutzungswertersatz habe: Zum einen habe der Verbraucher gemäß § 312d Abs. 6 BGB bei einem Fernabsatzgeschäft nur dann Wertersatz zu leisten, wenn er auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden sei und zugestimmt habe, dass der Dienstleister vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginne. Das sei hier beides nicht der Fall gewesen. Zum anderen mache die Beklagte Nutzungswertersatzansprüche für den Zeitraum nach Zugang der Widerrufserklärung vorliegend rechtsmissbräuchlich geltend, ergänzend erhebe er die dolo facit-Einrede. Denn wenn die Beklagte den Widerruf nicht zurückgewiesen, sondern als wirksam akzeptiert hätte, hätte er den geforderten Betrag durch die ablösende Commerzbank AG schon innerhalb von 30 Tagen gezahlt.

Der Kläger stellt verschiedene Berechnungen zur Begründung der gegenseitigen Zahlungsansprüche an. Wegen dieser wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Beklagte trägt vor, dass das Landgericht die Rückabwicklungsansprüche der Parteien fehlerhaft berechnet habe. Es sei die gesamte Darlehensvaluta von € 129.200,00 und nicht - wie vom Landgericht angenommen - lediglich der um das Bearbeitungsentgelt gekürzte Betrag von € 127.908,00 zurückzuzahlen. Es könne keinen Nutzungswertersatz für den Kläger in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins geben, sondern lediglich in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das Landgericht übersehe, dass hinsichtlich des Nutzungswertersatzes des Klägers ein Steuerabzug (Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) vorzunehmen sei, schließlich habe das Landgericht zu Unrecht keinen Nutzungswertersatzanspruch der Beklagten in Höhe des Vertragszinses für die Zeit nach Widerruf des Darlehens angenommen. Die Beklagte trägt weiter vor, dass das Landgericht fehlerhaft

davon ausgehe, dass der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung des Rückabwicklungssaldos nur Zug-um-Zug gegen Freigabe der Sicherheiten zustehe. Auch die Kostenentscheidung des Landgerichts sei unrichtig, denn der Kläger habe erstinstanzlich kein sofortiges Anerkenntnis abgegeben; hierzu sei es erforderlich gewesen, die Leistung auch sofort zu erbringen. Zum neuen Vortrag des Klägers aus dem Schriftsatz 12.03.2018 trägt die Beklagte vor, dass kein Immobiliendarlehensvertrag vorliege; diesbezüglich verweist die Beklagte auf Ziff. 2 des Darlehensvertrags, Anlage K1. Außerdem bestehe kein Ausschluss der Wertersatzpflicht nach § 312d Abs. 6 BGB, denn es liege kein Fernabsatzvertrag vor, dem Vertragsschluss sei vielmehr ein persönliches Gespräch mit dem Vermittler Mario Meyer in Hamburg vorausgegangen; außerdem sei der Kläger in der Widerrufsbelehrung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden und er habe mit dem Auszahlungsantrag (Anlage BB8) die Zustimmung zur Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist erteilt.

II.

1. Zur Klage:

Die noch verbliebene Zahlungsklage des Klägers ist in Höhe eines Zahlungsbetrags von € 3.351,32 begründet und war im Übrigen abzuweisen (dazu unter a). Hinsichtlich der ursprünglich gestellten Feststellungsanträge war festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, denn der ursprünglich vom Kläger gestellte negative Feststellungsantrag war - insoweit entgegen der Ansicht des Landgerichts - zulässig und begründet (dazu unter b).

a) Der Kläger kann von der Beklagten nach dem erfolgten Widerruf des streitgegenständlichen Darlehensvertrags und der zwischenzeitlich erfolgten Ablösung Rückzahlung eines zuviel gezahlten Betrags in Höhe von € 3.351,32 aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verlangen.

aa) Der Kläger hat seine auf den Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung mit Schreiben vom 12.01.2015 (Anlage K3) wirksam widerrufen, insbesondere ist der Widerruf nicht wegen Fristablaufs verspätet erfolgt, denn mangels einer fehlerfreien Belehrung hat die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen. Der Widerruf ist auch nicht treuwidrig, der Verwirkungseinwand der Beklagten greift nicht durch.

(1) Die von der Beklagten verwandte Widerrufsbelehrung ist im Hinblick auf die Formulierung zum Fristbeginn „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ nach gefestigter Rechtsprechung des BGH fehlerhaft (BGH, Urteil vom 28.06.2011, XI ZR 349/10, Rn. 34).

(2) Die Beklagte kann sich wegen inhaltlicher Bearbeitung der Widerrufsbelehrung nicht auf den Musterschutz gemäß § 14 BGB-InfoV berufen. Bereits im Grundtext der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung vor den „finanzierten Geschäften“ heißt es etwa „der Lauf der Frist“ statt „die Frist“, „zur Wahrung der Frist“ statt „zur Wahrung der Widerrufsfrist“ und „empfangene Leistungen“ statt „empfangene Leistung“. Diese Bearbeitung der Widerrufsbelehrung steht einer Anwendung des § 14 BGB-InfoV in der zwischen dem 08.12.2004 und dem 31.03.2008 geltenden Fassung entgegen.

(3) Der Widerruf verstößt nicht gegen § 242 BGB. Dass es dem Kläger mit der Ausübung des Widerrufsrechts offensichtlich um die Nutzung des gesunkenen Zinsniveaus geht, genügt insoweit allein nicht. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers bestehen nicht. Der Verwirkungseinwand kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Hier fehlt es jedoch am Umstandsmoment. Der bloße Umstand, dass der Kläger weiter seine vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Zinsen und Tilgung erbracht hat, reicht nicht dafür aus, dass die Beklagte ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend bilden konnte, der Kläger werde sein Widerrufsrecht nicht mehr ausüben.

bb) Zur Höhe der Rückgewähransprüche gilt Folgendes:

(1) Im Anschluss an BGH, Urteil vom 12.07.2016, XI ZR 564/15 (Rn. 58) hat die Beklagte für alle Leistungen des Klägers (Zins und Tilgung) Nutzungersatz in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu leisten, da es sich vorliegend um ein Grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen handelt. Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz vorträgt, die Vergabe des Darlehens sei nicht durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht worden, kann dem nicht gefolgt werden, denn aus Ziff. 2 des Darlehensvertrags (Anlage K1) folgt eindeutig, dass das Darlehen erst nach Eintragung der Grundschuld in Anspruch genommen werden kann und es sich somit um ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen handelt.

Nach Auffassung des Senats hat beim Nutzungswertersatzanspruch des Klägers keine Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu erfolgen. Die Versteuerung obliegt vielmehr dem Kläger selbst nach Erhalt der Zahlung. Hinzu kommt, dass die Beklagte nicht vorgetragen hat, dass sie tatsächlich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag für den Kläger abgeführt hätte.

In Bezug auf den vom Kläger der Beklagten geschuldeten Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teils der Darlehensvaluta ist nach der ständigen

Rechtsprechung des Senats der Vertragszins anzusetzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den gem. § 346 Abs. 2 S. 2 BGB möglichen Nachweis, dass der marktübliche Zins niedriger ist als der vereinbarte, ist derjenige des Leistungsaustauschs, nicht derjenige der Entstehung der Rückgewährpflicht (vgl. i.e. OLG Schleswig, Urteil vom 20.10.2016, 5 U 62/16, juris Rn. 99). Substantiiertes Vortragen des Klägers, wonach der vertraglich vereinbarte Zinssatz von 5,16 % seinerzeit nicht marktgerecht gewesen wäre, ist nicht erfolgt.

Es liegt kein Ausschluss der Wertersatzpflicht nach § 312d Abs. 6 BGB vor, denn es handelt sich bei dem vorliegend abgeschlossenen Darlehensvertrag wegen des vorherigen persönlichen Gesprächs mit dem Vermittler Mario Meyer in Hamburg nicht um einen Fernabsatzvertrag. Diesen von der Beklagten vorgetragene Umstände hat der Kläger nicht bestritten.

Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass der Vertragszins auch noch nach Widerruf geschuldet ist, weil der Darlehensnehmer die Valuta weiterhin nutzen und der ihm erwachsende Vorteil auch weiterhin nach den Bedingungen des konkreten Darlehens zu bemessen ist: Der Darlehensnehmer hatte eine Finanzierung mit bestimmten Vorteilen (hier etwa bestimmten Zinsfestschreibungen) eingekauft, nach deren Kosten bestimmt sich daher auch der ihm verbleibende (Nutzungs-) Vorteil, da er für eine vergleichbare Finanzierung in jedem Falle auch vergleichbaren Aufwand hätten treiben müssen. Damit war der Kläger auch nach Widerruf/Aufrechnung weiterhin zur Zahlung von Nutzungsersatz auf die jeweilige Restvaluta in Höhe des Vertragszinses aus § 346 Abs. 2 BGB verpflichtet. Anhaltspunkte für eine treuwidrige Vereitelung der Rückabwicklung bestehen nach Auffassung des Senats nicht. Zudem hätte es der Kläger in der Hand gehabt, schon früher durch Zahlung der noch offenen Darlehensvaluta eine Freigabe der Sicherheit zu erlangen und die Beklagte in Annahmeverzug zu versetzen.

(2) Ausgehend hiervon ergibt sich die folgende Abrechnung des Darlehensverhältnisses nach Widerruf, wobei der Senat mit BGH, Urteil vom 25.04.2017, XI ZR 108/16, Rn. 21, davon ausgeht, dass die Beklagte sich hier nicht auf das in ihren AGB enthaltene Aufrechnungsverbot berufen kann, womit die von dem Kläger - spätestens mit seinem sofortigen Anerkenntnis im erstinstanzlichen Verfahren - konkludent erklärte Aufrechnung durchgreift und Saldierungen bezogen auf den Moment bewirkt, in dem sich die aus dem Widerruf entstehenden Ansprüche erstmals aufrechenbar gegenüberstanden, hier also den 12.01.2015.

Der Senat hält dabei auch an seiner Auffassung fest, dass bei der Abrechnung im Rückabwicklungsverhältnis grundsätzlich die §§ 396 Abs. 1 i.V.m. 366 Abs. 2 BGB anwendbar sind: Allerdings handelt es sich bei dem Anspruch der darlehensgebenden Bank auf Rückzahlung

der restlichen Darlehensvaluta und Nutzungersatz nicht um eine „Mehrheit“ von Forderungen. §§ 366 und 396 Abs. 1 BGB erfassen zwar auch Sachverhalte, in denen mehrere Forderungen aus einem Schuldverhältnis resultieren (wie etwa die Mietzinsraten mehrerer Monate aus einem Mietvertrag), sie setzen jedoch grundsätzlich voraus, dass es sich um selbständige Forderungen handelt (vgl. Staudinger-Olzen, Bürgerliches Gesetzbuch, Stand 2016, § 367, Rn. 14), woran es fehlt, wenn neben einer Hauptleistung aus dieser abgeleitete Verbindlichkeiten entstehen, da dann lediglich eine einheitliche Schuld vorliegt (MünchKomm-Fetzer, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl. 2016, § 367, Rn. 1). Dies aber ist bei den hier im Streit stehenden Nutzungersatzansprüchen in genau gleicher Weise der Fall wie bei Zinsansprüchen, da die Entstehung dieser Ansprüche nach Grund und Höhe von der Hauptschuld abhängig ist.

Die Vorschriften der §§ 396, 366 BGB werden jedoch (analog) auch angewandt, wenn ein einheitlicher Anspruch vorliegt, dessen Teile aber rechtlich verselbständigt sind (so etwa der Mietzins- und der Nebenkostenanspruch des Vermieters) und ebenso bei einheitlichen, aber in sich gegliederten Forderungen (vgl. Staudinger-Olzen aaO., § 366, Rn. 15 und 17). Damit kann auch in Sachverhalten der vorliegenden Gestaltung eine analoge Anwendung erfolgen, da der Nutzungersatzanspruch der Bank schon in der Weise rechtlich verselbständigt ist, dass er nicht bloß ein vollkommen unselbständiger bloßer Rechnungsposten neben der Hauptschuld ist. So unterliegt er einer Vielzahl eigenständiger rechtlicher Regelungen, wie gerade etwa der regelmäßig aufgeworfene Streit um seine Bemessung und ggf. zeitliche Begrenzung mit den zahlreichen daran anknüpfenden Fragen - so auch prozessualen zu Darlegungs- und Beweislast - zeigt.

Da eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung mit der Aufrechnungserklärung des Klägers, die spätestens in dem erstinstanzlichen sofortigen Anerkenntnis zu sehen ist, wie im Übrigen ganz regelmäßig bei Aufrechnungserklärungen des Darlehensnehmers, nicht getroffen wurde, ist auf die Tilgungsreihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB abzustellen. Hieran vermag auch die erstmals mit Schriftsatz vom 15.03.2018 erklärte Tilgungsbestimmung nichts mehr zu ändern, denn zum einen lag sie bei erstmaliger (konkludenter) Erklärung der Aufrechnung nicht vor, zum anderen dürfte hier auch die in der Erhebung der Widerklage zu sehende Aufrechnung der Beklagten vorrangig eingreifen.

Insoweit hatte der Senat bislang daran angeknüpft, dass, woran auch weiterhin kein Zweifel besteht, aus Sicht des aufrechnenden Darlehensnehmers die - weiter zu verzinsende - Hauptforderung der Beklagten „lästiger“ ist, als der nicht mit laufendem Zins belastete Anspruch der Bank auf Nutzungersatz. Hiernach war, bezogen auf den Zeitpunkt des Zugangs der

Widerrufserklärung, in dem sich die beiderseitigen Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden, die gesamte bis dato bestehende Forderung des Darlehensnehmers gegen den Valutaanspruch der Bank zu verrechnen, woraus für die Folgezeit - bis zu einer Ablösung des Darlehens oder auch bis zu einer Entscheidung im Prozess, sofern der Darlehensnehmer, wie typisch, das Darlehen weiterbediente, eine deutliche Reduzierung des fortlaufenden Zinsanspruches der Bank folgte.

Hier allerdings dürfte zu beachten sein, dass - jedenfalls bei besicherten, d.h. nicht blanko gewährten Darlehen - mit Rücksicht auf § 216 Abs. 3 BGB die Forderung auf Nutzungersatz der Bank im Sinne des § 366 Abs. 2, 2. Var. BGB die „geringere Sicherheit“ bietet und damit vorrangig zu verrechnen sein dürfte.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass Zahlungen des Darlehensnehmers auch im Falle der Aufrechnung in genau gleicher Weise mit den Ansprüchen der Bank verrechnet werden, wie vertraglich vorgesehen (jedenfalls soweit der Bank - wie meist - Nutzungersatz in Höhe des Vertragszinseszinses zusteht) und dass nach dem Widerruf eine Verrechnung der Zahlungen zunächst mit dem Nutzungersatzanspruch der Bank erfolgt und erst soweit dieser erfüllt ist eine Verrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta erfolgt.

Damit stellt sich die Abrechnung wie folgt dar, wobei wegen der Einzelheiten der Berechnung auf die nachfolgend abgebildete Excel-Tabelle Bezug genommen wird, die Bestandteil dieses Urteils ist:

Mit Widerruf stand der Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta von € 127.908,00 sowie ein Nutzungersatzanspruch in Höhe von € 48.823,03 zu. Hinsichtlich des Anspruchs auf Rückzahlung der Darlehensvaluta war zu berücksichtigen, dass das Bearbeitungsentgelt vom Kläger nicht zurückzugewähren ist, da es nie zur Auszahlung an ihn gekommen ist, und damit auch nicht in die Berechnung einzustellen ist. Dem Anspruch der Bank konnte der Kläger einen Rückzahlungsanspruch in Höhe der geleisteten Tilgungen von € 12.912,90 und Zinszahlungen von € 48.823,03 sowie einen Nutzungersatzanspruch in Höhe von € 6.411,75 entgegensetzen, so dass sich ein Zwischensaldo zugunsten der Beklagten in Höhe von € 109.875,35 ergab.

Da der Kläger bis einschließlich Februar 2017 die monatliche Rate von € 663,23 weiterhin erbracht hat und seinerseits hieraus keinen Nutzungersatzanspruch mehr erworben hat, da die Zahlungen auf einen bestehenden Anspruch der Beklagten erfolgten, und er des Weiteren Zahlungen von € 112.000,00, € 1.275,54 und € 1.477,34 erbracht hat, sind diese Zahlungen in

Höhe von insgesamt € 113.226,68 von dem sich unter Berücksichtigung der Aufrechnung des Klägers (nach obiger Maßgabe) per Datum des Widerrufs ergebenden Restsaldo abzuziehen.

Im Ergebnis liegt demnach eine Überzahlung durch den Kläger in Höhe von € 3.351,32 vor, die ihm die Beklagte unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückerstatten muss.

b) Hinsichtlich der ursprünglich gestellten Feststellungsanträge war festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, denn der ursprünglich vom Kläger gestellte negative Feststellungsantrag war - insoweit entgegen der Ansicht des Landgerichts - zulässig und begründet.

Die Rechtsprechung des BGH zum (grundsätzlichen) Vorrang der Leistungsklage (vgl. u.a. Urteil vom 24.01.2017, XI ZR 183/15, sowie Urteil vom 21.02.2017, XI ZR 467/15) ist nicht einschlägig. In jenen Entscheidungen, denen ein Antrag des dortigen Klägers auf Feststellung der Umwandlung des Darlehensvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis zugrunde lag, ist das Feststellungsinteresse verneint worden, weil dort dem Kläger eine Leistungsklage möglich und zumutbar gewesen wäre und das Rechtsschutzziel erschöpft hätte; die dort begehrte Feststellung der Umwandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis konnte das Rechtsschutzziel ersichtlich nicht erschöpfen, weil auch aus Sicht der dortigen Kläger mit der Feststellung des Rückgewährschuldverhältnisses noch Rechte und Pflichten zwischen den Parteien ungeklärt blieben. Im vorliegenden Fall begehrte der Kläger ursprünglich jedoch nicht die Feststellung der Umwandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis, sondern die Feststellung, aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag nicht mehr zur Zahlung von Zins und Tilgung verpflichtet zu sein. Diese Behauptung klären zu lassen, muss dem Kläger möglich sein. Im übrigen entsteht das rechtliche Interesse bei einer negativen Feststellungsklage regelmäßig aus einer vom Beklagten aufgestellten Bestandsbehauptung („Berühmung“) der vom Kläger verneinten Rechtslage. Von einer solchen Berühmung ist hier auszugehen. Die Beklagte erachtet nicht nur den von dem Kläger erklärten Widerruf als unwirksam und berühmt sich damit zugleich (konkludent) fortbestehender Ansprüche aus den Darlehensverträgen, sondern sie ist auch den von dem Kläger - später - vorgelegten Abrechnungen des Rückabwicklungsschuldverhältnisses entgegengetreten und berühmt sich für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs - ausdrücklich - höherer Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis als vom Kläger errechnet.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

2. Zur Widerklage:

Auf die Erledigungserklärung der Beklagten war festzustellen, dass die Widerklage in der Hauptsache erledigt ist. Diese war bis zur Zahlung eines Ablösebetrags in Höhe von € 112.000,00 im März 2017 zulässig und begründet. Der Beklagten stand zu diesem Zeitpunkt sogar ein Anspruch in Höhe von € 111.401,56 und damit mehr zu, als sie mit ihrer auf Zahlung von € 109.606,99 gerichteten Widerklage verlangte. Dass ihr dieser Betrag zustand, folgt der Sache nach aus dem Widerrufsrecht des Klägers (siehe dazu die obigen Ausführungen) und der Höhe nach aus der angefügten Excel-Tabelle, die Bestandteil dieses Urteils ist und aus der sich ergibt, dass vor der Zahlung der € 112.000,00 im März 2017 noch ein offener Anspruch in Höhe von € 110.924,58 bestand, auf den dann noch Zinsen in Höhe von € 476,98 (Spalte für März 2017) hinzu zu addieren waren.

III.

Der Streitwert ist auf € 190.935,93 festzusetzen (Zins und Tilgung bis zum Widerruf: € 61.735,93; Nennbetrag der Grundschuld: € 129.200,00).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Das Maß des Unterliegens der Beteiligten muss nach Auffassung des Senats daran gemessen werden, dass der Kläger das Ziel verfolgte, feststellen zu lassen, dass der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag nicht mehr zusteht als die Zahlung eines Betrags von € 90.010,23 (Höhe des sofortigen Anerkenntnisses), tatsächlich der Beklagten jedoch ein Anspruch in Höhe von € 109.875,35 zustand (Saldo aus Teil 1 der dem Urteil beigefügten Tabelle). Der Senat bewertet das Anerkenntnis des Klägers über € 90.010,23 in erster Instanz auch als sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO, denn dieser setzt nicht voraus, dass mit dem Anerkenntnis auch zugleich der entsprechende Geldbetrag angeboten wird (vgl. Die Kommentierung bei Zöller/Herget, ZPO, § 93 Rn. 4). Damit erscheint es sachgerecht, den Kläger mit 20 % und die Beklagte mit 80 % der Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 S. 2 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

3 in der
2.000,00
ogar ein
g von €
r Sache
er Höhe
1 ergibt,
e von €
7) hinzu

735,93;

ns der
las Ziel
llichen
ie des
von €
wertet
nntris
auch
| bei
d die

Panten
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Löffler
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Tonner
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.05.2018

Tiessen, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

TEIL 1 - Zeitraum bis Vorkurs

Eingehaben	
Darlehensbetrag (in EUR)	129.200,00
Zinssatz (in %) 5,16%	
Anzahl (in EUR) 683,23	
Beginn (TT.MM.JJ) 09.08.2007	
Ende = Wiederlauf (TT.MM.JJ) 08.08.2015	
Zahlungen pro Jahr (12-monatlich oder 4 quartallich) 12	
Nutzwertberechnung Sp 2,3%	

Ausgaben	
1) Darlehenssumme	129.200,00
2) Nutzungswertersatz Bank (Zins)	48.823,03
Gesamt	178.023,03

Schritt 1.1: Forderung der Bank gegen den Darlehensnehmer	
a) Summe der Tilgungen	12.912,90
b) Summe der Zinsen	48.823,03
c) Summe "Sonstiges"	0,00
d) Nutzungswertersatz auf Leistungen (Zins über Basiszins)	5.411,75
Gesamt	67.147,68
Saldo	109.875,35

Berechnung

Datum	Zins	Tilgung	Annuität	Sonder- Rüfung	Leistung (kumuliert)	Restsaldo	Sonstiges (z.B. Bearbeitungsgeld oder Kontoführungsgebühr)	Sonstiges (kum.)	2,5% über Basiszins (kum.)	Nutzungswert- ersatz der Bank (Zins) (Zins)	Aktueller Stand
1	0,00	0,00	55,54	0	55,54	177.908,00	1.292,00	1.292,00	5,20%	55,54	55,54
2	550,00	113,23	663,23	0	718,77	127.794,77	0	1.292,00	5,20%	8,71	550,00
3	540,57	113,71	654,28	0	1.382,00	127.681,06	0	1.292,00	5,20%	11,59	540,57
4	549,63	114,20	663,83	0	2.045,23	127.566,86	0	1.292,00	5,69%	15,82	549,63
5	548,54	114,69	663,23	0	2.708,45	127.452,17	0	1.292,00	5,69%	18,97	548,54
6	548,04	115,19	663,23	0	3.371,69	127.336,98	0	1.292,00	5,69%	22,11	548,04
7	547,55	115,68	663,23	0	4.034,92	127.221,30	0	1.292,00	5,69%	25,26	547,55
8	547,05	116,18	663,23	0	4.698,15	127.105,12	0	1.292,00	5,69%	28,40	547,05
9	546,55	116,68	663,23	0	5.361,38	126.988,44	0	1.292,00	5,69%	31,55	546,55
10	546,05	117,18	663,23	0	6.024,61	126.871,26	0	1.292,00	5,69%	35,49	546,05
11	545,55	117,68	663,23	0	6.687,84	126.753,98	0	1.292,00	5,82%	38,70	545,55
12	545,04	118,19	663,23	0	7.351,07	126.635,39	0	1.292,00	5,82%	41,92	545,04
13	544,53	118,70	663,23	0	8.014,30	126.516,69	0	1.292,00	5,82%	45,14	544,53
14	544,02	119,21	663,23	0	8.677,53	126.397,48	0	1.292,00	5,82%	48,35	544,02
15	543,51	119,72	663,23	0	9.340,76	126.277,76	0	1.292,00	5,69%	50,42	543,51
16	542,99	120,24	663,23	0	10.003,99	126.157,52	0	1.292,00	5,69%	53,56	542,99
17	542,48	120,75	663,23	0	10.667,22	126.036,77	0	1.292,00	5,69%	56,71	542,48
18	541,96	121,27	663,23	0	11.330,45	125.915,50	0	1.292,00	5,69%	59,85	541,96
19	541,44	121,79	663,23	0	11.993,68	125.793,71	0	1.292,00	5,69%	63,00	541,44
20	540,91	122,32	663,23	0	12.656,91	125.671,39	0	1.292,00	5,69%	66,14	540,91
21	540,39	122,84	663,23	0	13.320,14	125.548,55	0	1.292,00	4,12%	50,17	540,39
22	539,86	123,37	663,23	0	13.983,37	125.425,18	0	1.292,00	4,12%	52,45	539,86
23	539,33	123,90	663,23	0	14.646,60	125.301,28	0	1.292,00	4,12%	54,72	539,33
24	538,80	124,43	663,23	0	15.309,83	125.176,85	0	1.292,00	4,12%	57,00	538,80
25	538,26	124,97	663,23	0	15.973,06	125.051,88	0	1.292,00	4,12%	59,28	538,26
26	537,72	125,51	663,23	0	16.636,29	124.926,37	0	1.292,00	4,12%	61,55	537,72
27	537,18	126,05	663,23	0	17.299,52	124.800,32	0	1.292,00	2,62%	40,59	537,18
28	536,64	126,59	663,23	0	17.962,75	124.673,73	0	1.292,00	2,62%	42,04	536,64
29	536,10	127,13	663,23	0	18.625,98	124.546,60	0	1.292,00	2,62%	43,49	536,10
30	535,55	127,68	663,23	0	19.289,21	124.418,92	0	1.292,00	2,62%	44,94	535,55
31	535,00	128,23	663,23	0	19.952,44	124.290,69	0	1.292,00	2,62%	46,38	535,00
32	534,45	128,78	663,23	0	20.615,67	124.161,91	0	1.292,00	2,62%	47,83	534,45
33	533,90	129,33	663,23	0	21.278,90	124.032,58	0	1.292,00	2,62%	49,28	533,90
34	533,34	129,89	663,23	0	21.942,13	123.902,69	0	1.292,00	2,62%	50,73	533,34

Bankhaus zins nach 5.16% Basis

Quelle: <https://www.bundbank.de/Redaktion/DF/SonstigeBank/Bundbank/Zinssatz/Basiszins.html>

Datum	21.02.2018	Gültig ab	Aktueller Stand
01.01.2018	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2017	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2016	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2015	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2014	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2013	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2012	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2011	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2010	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2009	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2008	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2007	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2006	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2005	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2004	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2003	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2002	0,00%	0,00%	0,00%
01.01.2001	0,00%	0,00%	0,00%

35	Feb 10	534.78	130.65	663.23	0	23,885.26	124,273.24	1,292.00	2.62%	532.78
36	Mar 10	534.78	131.61	663.23	0	23,885.26	124,644.23	1,292.00	2.62%	532.78
37	Apr 10	534.86	131.57	663.23	0	23,931.82	124,996.66	1,292.00	2.62%	534.86
38	May 10	534.97	132.14	663.23	0	24,595.05	125,377.52	1,292.00	2.62%	534.97
39	Jun 10	535.02	132.71	663.23	0	25,258.28	125,744.81	1,292.00	2.62%	535.02
40	Jul 10	535.05	133.28	663.23	0	25,921.51	126,111.59	1,292.00	2.62%	535.05
41	Aug 10	535.08	133.85	663.23	0	26,584.74	126,477.68	1,292.00	2.62%	535.08
42	Sep 10	535.11	134.42	663.23	0	27,247.97	126,843.25	1,292.00	2.62%	535.11
43	Oct 10	535.22	135	663.23	0	27,911.70	127,208.25	1,292.00	2.62%	535.22
44	Nov 10	537.05	135.56	663.23	0	28,575.43	127,572.67	1,292.00	2.62%	537.05
45	Dec 10	537.06	136.17	663.23	0	29,239.16	127,936.50	1,292.00	2.62%	537.06
46	Jan 11	536.48	136.75	663.23	0	29,902.89	128,299.75	1,292.00	2.62%	536.48
47	Feb 11	536.88	137.34	663.23	0	30,566.12	128,662.48	1,292.00	2.62%	536.88
48	Mar 11	537.53	137.93	663.23	0	31,229.35	129,024.48	1,292.00	2.62%	537.53
49	Apr 11	537.71	138.52	663.23	0	31,892.58	129,386.96	1,292.00	2.62%	537.71
50	May 11	538.11	139.12	663.23	0	32,555.81	129,748.84	1,292.00	2.62%	538.11
51	Jun 11	538.51	139.72	663.23	0	33,219.04	130,110.72	1,292.00	2.62%	538.51
52	Jul 11	538.91	140.32	663.23	0	33,882.27	130,472.60	1,292.00	2.62%	538.91
53	Aug 11	542.31	140.92	663.23	0	34,545.50	130,834.48	1,292.00	2.62%	542.31
54	Sep 11	541.7	141.53	663.23	0	35,208.73	131,196.36	1,292.00	2.62%	541.7
55	Oct 11	541.09	142.14	663.23	0	35,871.96	131,558.24	1,292.00	2.62%	541.09
56	Nov 11	540.48	142.75	663.23	0	36,535.19	131,920.12	1,292.00	2.62%	540.48
57	Dec 11	540.87	143.36	663.23	0	37,198.42	132,282.00	1,292.00	2.62%	540.87
58	Jan 12	540.25	143.98	663.23	0	37,861.65	132,643.88	1,292.00	2.62%	540.25
59	Feb 12	540.63	144.6	663.23	0	38,524.88	133,005.76	1,292.00	2.62%	540.63
60	Mar 12	540.01	145.22	663.23	0	39,188.11	133,367.64	1,292.00	2.62%	540.01
61	Apr 12	540.39	145.84	663.23	0	39,851.34	133,729.52	1,292.00	2.62%	540.39
62	May 12	540.76	146.47	663.23	0	40,514.57	134,091.40	1,292.00	2.62%	540.76
63	Jun 12	541.13	147.1	663.23	0	41,177.80	134,453.28	1,292.00	2.62%	541.13
64	Jul 12	541.5	147.73	663.23	0	41,841.03	134,815.16	1,292.00	2.62%	541.5
65	Aug 12	541.86	148.37	663.23	0	42,504.26	135,177.04	1,292.00	2.62%	541.86
66	Sep 12	542.22	149.01	663.23	0	43,167.49	135,538.92	1,292.00	2.62%	542.22
67	Oct 12	542.58	149.65	663.23	0	43,830.72	135,900.80	1,292.00	2.62%	542.58
68	Nov 12	542.94	150.29	663.23	0	44,493.95	136,262.68	1,292.00	2.62%	542.94
69	Dec 12	543.29	150.94	663.23	0	45,157.18	136,624.56	1,292.00	2.62%	543.29
70	Jan 13	543.64	151.59	663.23	0	45,820.41	136,986.44	1,292.00	2.62%	543.64
71	Feb 13	543.99	152.24	663.23	0	46,483.64	137,348.32	1,292.00	2.62%	543.99
72	Mar 13	544.34	152.89	663.23	0	47,146.87	137,710.20	1,292.00	2.62%	544.34
73	Apr 13	544.68	153.55	663.23	0	47,810.10	138,072.08	1,292.00	2.62%	544.68
74	May 13	545.02	154.21	663.23	0	48,473.33	138,433.96	1,292.00	2.62%	545.02
75	Jun 13	545.36	154.87	663.23	0	49,136.56	138,795.84	1,292.00	2.62%	545.36
76	Jul 13	545.69	155.54	663.23	0	49,799.79	139,157.72	1,292.00	2.62%	545.69
77	Aug 13	546.02	156.21	663.23	0	50,463.02	139,519.60	1,292.00	2.62%	546.02
78	Sep 13	546.35	156.88	663.23	0	51,126.25	139,881.48	1,292.00	2.62%	546.35
79	Oct 13	546.68	157.55	663.23	0	51,789.48	140,243.36	1,292.00	2.62%	546.68
80	Nov 13	547	158.23	663.23	0	52,452.71	140,605.24	1,292.00	2.62%	547
81	Dec 13	547.32	158.91	663.23	0	53,115.94	140,967.12	1,292.00	2.62%	547.32
82	Jan 14	547.63	159.6	663.23	0	53,779.17	141,329.00	1,292.00	2.62%	547.63
83	Feb 14	547.95	160.28	663.23	0	54,442.40	141,690.88	1,292.00	2.62%	547.95
84	Mar 14	548.26	160.97	663.23	0	55,105.63	142,052.76	1,292.00	2.62%	548.26
85	Apr 14	548.57	161.66	663.23	0	55,768.86	142,414.64	1,292.00	2.62%	548.57
86	May 14	548.87	162.36	663.23	0	56,432.09	142,776.52	1,292.00	2.62%	548.87
87	Jun 14	549.17	163.06	663.23	0	57,095.32	143,138.40	1,292.00	2.62%	549.17
88	Jul 14	498.47	163.76	663.23	0	57,758.55	143,500.28	1,292.00	1.77%	498.47
89	Aug 14	498.77	164.46	663.23	0	58,421.78	143,862.16	1,292.00	1.77%	498.77
90	Sep 14	499.06	165.17	663.23	0	59,085.01	144,224.04	1,292.00	1.77%	499.06
91	Oct 14	499.35	165.88	663.23	0	59,748.24	144,585.92	1,292.00	1.77%	499.35
92	Nov 14	499.64	166.59	663.23	0	60,411.47	144,947.80	1,292.00	1.77%	499.64
93	Dec 14	499.92	167.31	663.23	0	61,074.70	145,309.68	1,292.00	1.67%	499.92
94	Jan 15	499.2	168.03	663.23	0	61,737.93	145,671.56	1,292.00	1.67%	499.2
95					0	61,735.93		1,292.00		
96					0	61,735.93		1,292.00		
97					0	61,735.93		1,292.00		
98					0	61,735.93		1,292.00		
99					0	61,735.93		1,292.00		
100					0	61,735.93		1,292.00		
101					0	61,735.93		1,292.00		

	Zins	Tilgung	Annuität	Sonder- tilgung	Leistung (kumuliert)	Restsaldo	0	2,5% über Basiszins (Num.) * SONSTIGES	Nutzungswert der Darlehensnehmer zu 2,5% über Basiszins auf Leistung (Zins)	Wertungswert- ersatz der Bank (Zins)
107					61.735,93					1.292,00
108					61.735,93					1.292,60
104					61.735,93					1.292,00
105					61.735,93					1.292,00
106					61.735,93					1.292,00
107					61.735,93					1.292,00
108					61.735,93					1.292,00
109					61.735,93					1.292,00
110					61.735,93					1.292,00
111					61.735,93					1.292,00
112					61.735,93					1.292,00
113					61.735,93					1.292,00
114					61.735,93					1.292,00
115					61.735,93					1.292,00
116					61.735,93					1.292,00
117					61.735,93					1.292,00
118					61.735,93					1.292,00
119					61.735,93					1.292,00
120					61.735,93					1.292,00
SUMME	48.823,03	17.912,20	61.735,93	0,00	61.735,93	134.995,10	0	6.411,75	46.723,03	

2,5% über Basiszins (Num.) * SONSTIGES
Nutzungswert der Darlehensnehmer zu 2,5% über Basiszins auf Leistung (Zins)
Wertungswert-ersatz der Bank (Zins)

Teil 2 - Zeitraum ab Widerruf bei Aufrechnung

Eingabe-Feld

Eingaben	
Saldo (in EUR)	109.875,35
Zinssatz (in %)	5,16%
Annuität (in EUR)	663,23
Beginn = Widerruf (TT.MM.YY)	12.01.2015
Ende = Mündl. Verhandlung (TT.MM.YY)	31.03.2017
Zahlungen pro Jahr	12

Ergebnis

Schritt 2.1: Zeitraum nach Widerruf bis Stichtag

SALDO aus Teil 1	109.875,35
- Zahlungen des Kunden auf SALDO aus Teil 1 + Nutzungswertersatz der Bank*	-113.226,68
Gesamtendergebnis	-3.351,32

Berechnung

	Datum	Annuität	Sonder- tilgung	Leistung (kumuliert)	Restbetrag aus Teil 1	Zinssatz Vertrag	Nutzungswert- ersatz der Bank aus Teil2
1	Feb 15	663,23	0	663,23	109.684,59	5,16%	472,46
2	Mrz 15	663,23	0	1.326,46	109.493,00	5,16%	471,64
3	Apr 15	663,23	0	1.989,69	109.300,59	5,16%	470,82
4	Mai 15	663,23	0	2.652,92	109.107,35	5,16%	469,99

32	0	125.364,56	5,16%
34	0	125.364,56	5,16%
35	0	125.364,56	5,16%
36	0	125.364,56	5,16%
37	0	125.364,56	5,16%
38	0	125.364,56	5,16%
39	0	125.364,56	5,16%
40	0	125.364,56	5,16%
41	0	125.364,56	5,16%
42	0	125.364,56	5,16%
43	0	125.364,56	5,16%
44	0	125.364,56	5,16%
45	0	125.364,56	5,16%

SUMME	125.364,56	0,00	125.364,56	-3.351,32	12.137,88
--------------	-------------------	-------------	-------------------	------------------	------------------

Annuität	Sonder- tilgung	Leistung (kumuliert)	Restbetrag aus Teil 1	Zinssatz Vertrag	Nutzungswert- ersatz der Bank aus Teil 2
----------	--------------------	-------------------------	--------------------------	---------------------	--

↳

*hier Nutzungswertersatz der Bank jeweils mit Vertragszins auf jeweils offenen Saldo aus Teil 2